Ap 129 T3
Beiblatt Nr.2

Ap 129 T4
Beiblatt Nr.2

BEBAUUNGSPLAN AP 129 Beiblatt Nr.2

Änderung Nr.17

M 1:1000

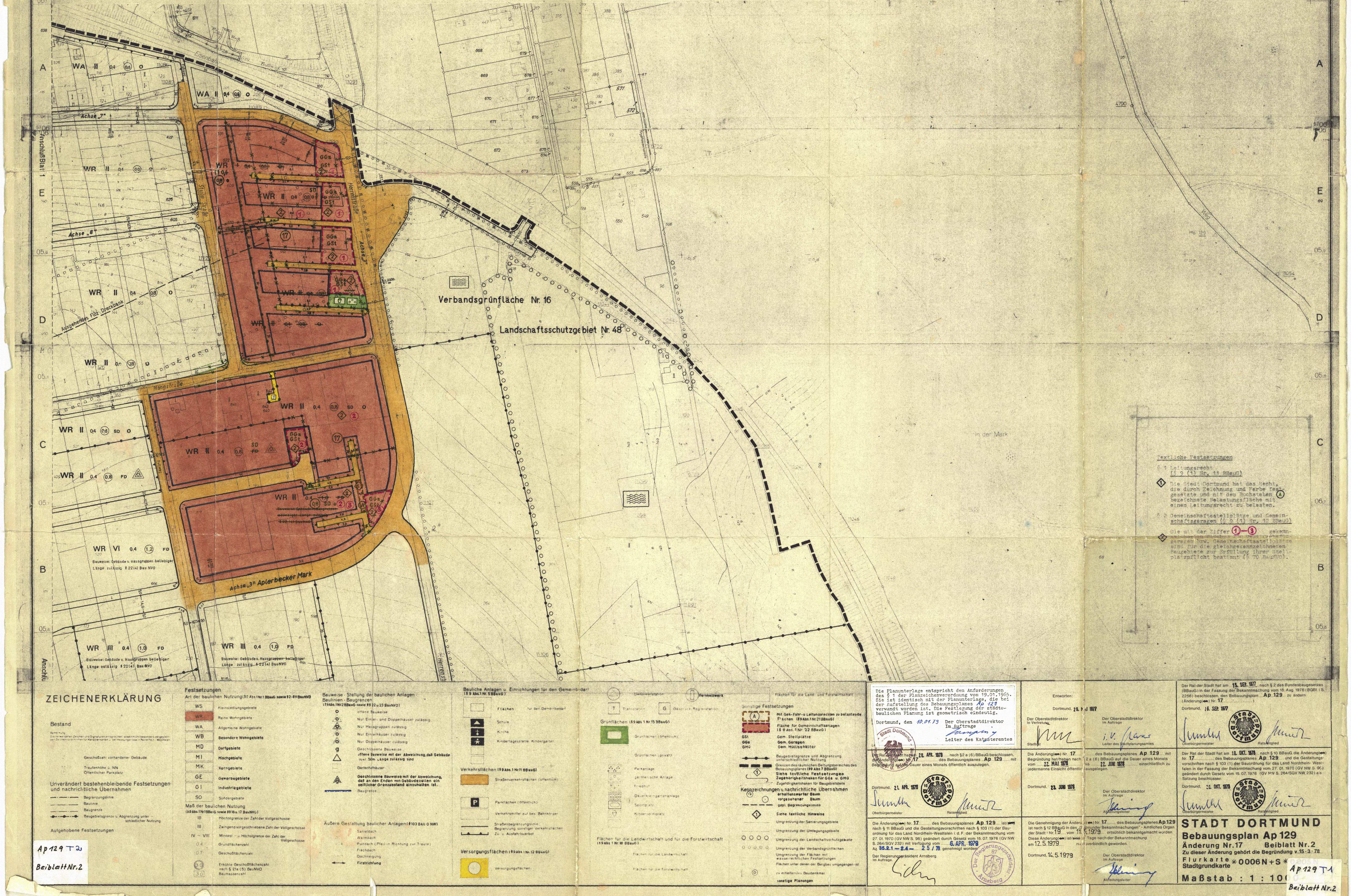

Textliche Festsetzungen

§ 1 Leitungsrecht
(§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

◇1 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben Ⓐ bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

◇2 Die mit der Ziffer ①—③ gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauNVO).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Ap 129 T2
Beiblatt Nr.2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

	Satteldach
	Walmdach
	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
	Flachdach
	Dachneigung
↔	Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

	Flächen für den Gemeinbedarf
▲	Schule
	Kirche
	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

🟨	Versorgungsflächen

	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Ⓐ	Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
🟥	Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GSt	Gem. Stellplätze
GGa	Gem. Garagen
GMü	Gem. Müllbehälter
—●—●—	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
◇1	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	erhaltenswerter Baum
⊙	vorgesehener Baum
— — —	gepl. Begrenzungslinien
◇1	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
Ⓓ	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965. Sie ist identisch mit der Planunterlage, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Ap 129 verwandt worden ist. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10.01.79
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 20. APR. 1978 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung(~~en~~) Nr. 17 des Bebauungsplanes Ap 129 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 21. APR. 1978
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr. 17 des Bebauungsplanes Ap 129 ist/~~sind~~ nach § 11 BBauG und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264/SGV 232) mit Verfügung vom 6. APR. 1979 Az. 35.2.1 — 2.4 — 25 / 79 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage.

Der Regierungspräsident Arnsberg 87

Entworfen:
Dortmund, 26. MAI 1977
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i. V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Die Änderung(~~en~~) Nr. 17 des Bebauungsplanes Ap 129 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 22. MAI 1978 bis 22. JUNI 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 23. JUNI 1978
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung(~~en~~) Nr. 17 des Bebauungsplanes Ap 129 ist nach § 12 BBauG in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 19 vom 11. 5. 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Änderung(~~en~~) ist/~~sind~~ am Tage nach der Bekanntmachung am 12. 5. 1979 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 14. 5. 1979
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 15. SEP. 1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan Ap 129 zu ändern (Änderung(~~en~~) Nr. 17).

Dortmund, 16. SEP. 1977
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 19. OKT. 1978 nach § 10 BBauG die Änderung(~~en~~) Nr. 17 des Bebauungsplanes Ap 129 und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 20. OKT. 1978
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Ap 129
Änderung Nr.17 Beiblatt Nr. 2
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 15. 3. 78
Flurkarte
Stadtgrundkarte *0006 N+S*
Maßstab : 1 : 100

Ap 129 T1
Beiblatt Nr.2